



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF zur Weiterleitung an die
Bewilligungsstellen
und die zuständigen Fachressorts
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds
(EU-VB EFRE/ESF)

**Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014–2020
Ergänzung (Nr. 5) zum Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-
Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) über die 2. Änderung der Checkliste
zur Überprüfung von Vergaben**

**1. Prüfung der Vergabe von Aufträgen, die auf Grundlage von
Rahmenvereinbarungen geschlossen wurden**

Magdeburg, 8. Juli 2019
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 46806/14-
20_Erlasse_Vergabepfung
bearbeitet von:
Christina Hummel
Tel.: (0391) 567-1471
Christina.Hummel@sachsen-
anhalt.de

I. Regelungsinhalt

Mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF) zur „Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben“ in der Fassung der 2. Änderung (einschließlich aller Ergänzungen) werden insbesondere die inhaltlichen Anforderungen an die Durchführung von Vergabepfungen im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen (Checkliste) in den Operationellen Programmen EFRE und ESF geregelt.

Dabei wurden auch berücksichtigt:

- die Anpassungen der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt ab 12.06.2018 und
- die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei an Vergabeverfahren beteiligten Personen.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
E-Mail:
poststelle.mf@sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Der Erlass (in der Fassung der 2. Änderung) wird hiermit um einheitliche Verfahrensanweisungen zur Prüfung der Vergabeverfahren in den Verwaltungsprüfungen **und** Vor-Ort-Überprüfungen für Aufträge ergänzt, die auf Grundlage von Rahmenvereinbarungen nach § 103 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) oder nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) geschlossen wurden. Dies betrifft **Rahmenvereinbarungen**, deren Vereinbarungsinhalte sich **nicht ausschließlich** auf den **Förderzweck** des Vorhabens beziehen und deren Abschluss **auch vor** dem Zeitpunkt der Genehmigung liegen kann.

Sofern Begünstigte in Umsetzung ihrer Vorhaben Ausgaben für Leistungen geltend machen, die aus Einzelbeauftragungen zu einer Rahmenvereinbarung resultieren (z. B. Verbrauchsmaterialien, Büromaterial), ist neben dem Einzelauftrag auch immer die zugrundeliegende Rahmenvereinbarung in die Vergabepfung einzubeziehen.

Dabei sind unterschiedliche Prüfungsanforderungen an Vergabeverfahren bei öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 GWB in Verbindung mit § 106 GWB (europaweite Vergabeverfahren) oder § 2 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA) in Verbindung mit § 1 VOL/A (nationale Vergabeverfahren) und bei nicht öffentlichen Auftraggebern zu stellen.

a) Begünstigte, die öffentliche Auftraggeber sind oder deren Aufträge unter Nr. 3.2 ANBest-P fallen (Aufträge über 100.000 Euro)

Der zur Prüfung ausgewählte Einzelauftrag ist immer daraufhin zu prüfen, ob:

- der Einzelauftrag nicht vor der Genehmigung des Vorhabens ausgelöst wurde und
- bei europaweiten Vergabeverfahren gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 VgV die - für die jeweilige Variante - geltenden Verfahrensregelungen bei der Einzelauftragsvergabe eingehalten und keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen worden sind oder
- bei nationalen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 § 4 VOL/A die Bedingungen der Rahmenvereinbarung beim Abschluss der Einzelaufträge beachtet wurden.

Es ist außerdem die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe der relevanten Rahmenvereinbarung auf Grundlage des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur „Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben“ in der Fassung der 2. Änderung (Checkliste für die Vergabepfung) in Verbindung mit dem Erlass für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen in der gültigen Fassung zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn die Rahmenvereinbarung vor der Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen wurde.

Diese Vergabepfung der Rahmenvereinbarung soll nur einmal für alle dazugehörigen Einzelaufträge durchgeführt werden, deren Ausgaben im Vorhaben abgerechnet werden.

Das Ergebnis der Vergabeprüfung für die Rahmenvereinbarung ist Grundlage für die Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben **aller** daraus resultierenden Einzelaufträge im Vorhaben.

Hinweis: Werden in mehreren Vorhaben der Begünstigten Leistungen aus Einzelbeauftragungen zu einer Rahmenvereinbarung geltend gemacht, kann auf das Ergebnis der Vergabeprüfung für die Rahmenvereinbarung auch bei den Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen anderer Vorhaben Bezug genommen werden. Dies ist in allen maßgeblichen Förderakten angemessen zu dokumentieren, z. B. mit der Kopie der Vergabeprüfungsscheckliste.

Sofern Fehler im Vergabeverfahren für die Rahmenvereinbarung festgestellt werden, sind diese gemäß den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“¹ in der jeweils gültigen Fassung zu ahnden. Grundlage der Festlegung finanzieller Korrekturen sind die im Vorhaben abgerechneten Ausgaben aus allen Einzelaufträgen, die dieselbe Rahmenvereinbarung betreffen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen gemäß den Erfassungsvorschriften der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zwingend im efREporter³ zu erfassen sind, sofern diese Rahmenvereinbarung in einem europaweiten Vergabeverfahren nach §§ 15 bis 19 VgV vergeben wurde (Oberschwellenvergaben).

b) Begünstigte, die nicht öffentliche Auftraggeber sind und die nicht gemäß Nr. 3.2 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) die Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber einzuhalten haben

Die Prüfungshandlungen sind als angemessen anzusehen, wenn hier geprüft wird, ob

- der Einzelauftrag nicht vor der Genehmigung des Vorhabens ausgelöst wurde,
- eine wirksame Rahmenvereinbarung als Grundlage für den Einzelauftrag vorliegt,
- die Bedingungen/Regelungen der Rahmenvereinbarung für die Einzelauftragsvergabe eingehalten und keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen worden sind und
- die Begünstigten den Auftrag beim Einzelabruf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergeben haben und dies in geeigneter Weise darstellen können (z. B. Preisrecherchen, Begründungen oder Unterlagen zur Wirtschaftlichkeit vor oder nach Abschluss der Rahmenvereinbarung).

¹ Anhang zum Beschluss der Europäischen Kommission zur Festlegung und Genehmigung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet

II. Rechtsgrundlagen

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF ist durch nationales und Unionsrecht zur Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Gemäß Artikel 125 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist sie dafür verantwortlich, das Operationelle Programm (EFRE/ESF) im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes sind § 7 in Verbindung mit § 55 (Zuweisungen) und §§ 23, 44

Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt einschließlich des

Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (Zuwendungen) zu beachten. Dies schließt auch die wirtschaftliche und wettbewerbliche Auftragsvergabe ein. Deshalb werden die Begünstigten mit der Genehmigung ihrer Vorhaben zur Einhaltung von Vorschriften für die Auftragsvergabe für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen im Rahmen des Vorhabens verpflichtet.

Es gelten (in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung):

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt für Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt für Zuwendungen nach § 23 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt.

In diesem Zusammenhang sind des Weiteren zu beachten (in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung):

- Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz - LVG LSA),
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A).

Rahmenvereinbarungen sind auch in der VOB/A geregelt. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF geht aber davon aus, dass Rahmenvereinbarungen nach VOB/A, deren Vereinbarungsinhalte sich nicht ausschließlich auf den Förderzweck des Vorhabens beziehen und die vor der Genehmigung einer Fördermaßnahme an Begünstigte geschlossen werden, in

der Förderpraxis nicht zur Anwendung kommen. Sofern ausnahmsweise doch entsprechende Rahmenvereinbarungen nach VOB/A einschlägig sind, gilt der Erlass analog.

III. Inkraftsetzung

Die Ergänzung (Nr. 5) zum Erlass tritt **mit der Veröffentlichung** in Kraft und gilt für alle Vorhaben, deren Ausgaben zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend geprüft sind. Sofern in diesen Vorhaben bereits Rahmenvereinbarungen geprüft wurden, deren Prüfung nicht den Anforderungen dieses Erlasses genügen, sind die Prüfungshandlungen entsprechend zu ergänzen und ggf. dabei festgestellte Fehler zu ahnden.

IV. Erläuternde Hinweise

Bei der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gingen Fragen und Anmerkungen zur Notwendigkeit der Prüfung von Vergabeverfahren für Rahmenvereinbarungen im Zusammenhang mit den daraus resultierenden Einzelaufträgen in EFRE- und ESF-geförderten Vorhaben ein. Die Anmerkungen der Bewilligungsstellen bezogen sich auf das Prüferfordernis von Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen von Begünstigten, die vor der Genehmigung der EFRE/ESF-Vorhaben geschlossen wurden.

Es ist davon auszugehen, dass dieses Thema von allgemeinem Interesse ist. Die Fragen werden deshalb zum Anlass genommen, das Verfahren für alle Bewilligungsstellen einheitlich festzulegen.

Vorangestellt sei in diesem Zusammenhang, dass aus dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung vor dem Zeitpunkt der Genehmigung eines Vorhabens, deren Vereinbarungsinhalte sich nicht ausschließlich auf den Förderzweck des Vorhabens beziehen, noch kein Verstoß gegen das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns abgeleitet werden kann, da die konkrete Leistung für das Vorhaben erst mit dem Einzelauftrag ausgelöst wird.

Der Abschluss von Rahmenvereinbarungen unterliegt den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe. Im Oberschwellenbereich (europaweite Vergabeverfahren) sind für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen die Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 103 Absatz 5 Satz 2 GWB anzuwenden. Entsprechend § 4 Absatz 1 VOL/A (nationale Vergabeverfahren) werden Rahmenvereinbarungen als Aufträge bezeichnet. Insofern sind auch für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen unterhalb des Schwellenwertes, der für ein europaweites Ausschreibungsverfahren gilt, die Vorschriften zur Vergabe von Leistungen gemäß VOL/A und LVG LSA bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber zwingend anzuwenden.

Der Einzelauftrag ist nie losgelöst von der ihn bedingenden Rahmenvereinbarung zu betrachten. Sofern Ausgaben auf Grundlage eines Einzelauftrages aus einer Rahmenvereinbarung gefördert werden sollen, erhält die dazugehörige Rahmenvereinbarung Förderrelevanz und ist den

zahlungs begründenden Unterlagen zuzurechnen. Fehler im Vergabeverfahren der Rahmenvereinbarung haben deshalb immer unmittelbare (auch finanzielle) Auswirkungen auf den der Förderung zugrunde liegenden Einzelauftrag.

Dies ergibt sich aus folgenden Gründen.

- Einzelaufträge, die auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung zustande kommen, können vereinfachten Vergabeverfahren unterliegen. Nur bei der Auftragsvergabe für die Rahmenvereinbarung findet das vorgeschriebene wettbewerbliche Auswahlverfahren statt. Die Vergabe des Einzelauftrages erfolgt ohne weiteren Wettbewerb.
- Nach § 21 Absatz 2 VgV (europaweite Vergabeverfahren) ist zu beachten, dass mit den Einzelaufträgen keine wesentlichen Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vorgenommen werden dürfen. Dies bezieht sich unter anderem auf die Vertragspartner der Einzelaufträge, die abrufbaren Leistungen sowie die Einzelpreise (auch wenn das in Aussicht genommene Auftragsvolumen noch nicht vollständig bekannt sein muss) und die Vereinbarungsdauer.
- Analog sind auch in § 4 VOL/A (nationale Vergabeverfahren) die Bedingungen für die Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarungen verbindlich geregelt (den in Aussicht genommenen Preis und das in Aussicht genommene Auftragsvolumen). Einzelaufträge sind nur zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmern zulässig, zwischen denen auch die entsprechende Rahmenvereinbarung besteht. Außerdem dürfen Rahmenvereinbarungen regelmäßig nur für einen Zeitraum von nicht länger als vier Jahren geschlossen werden.

Hinsichtlich der daraus abzuleitenden Anforderungen an die Begünstigten, ist zu unterscheiden.

- a) Im Falle von **Zuweisungen** innerhalb der Landesverwaltung gelten nicht die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (damit auch nicht die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung). Für die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausgaben des Vorhabens ist nur zu beachten, dass das Vorhaben noch nicht physisch abgeschlossen sein darf (Artikel 65 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Zuweisungen erfolgen nur an öffentliche Auftraggeber innerhalb der Landesverwaltung, die an das öffentliche Vergaberecht gebunden sind. Es gibt keine Prüfeinschränkungen für die Vergabeverfahren zu Rahmenvereinbarungen, die vor Bekanntgabe der Genehmigung beauftragt wurden. Zum Zeitpunkt der Vergabe des Einzelauftrages aus einer Rahmenvereinbarung, dessen Ausgaben im Vorhaben geltend gemacht werden, haben die Begünstigten Kenntnis von den im Förderverfahren einzuhaltenden Bedingungen, wie Vergabebestimmungen und Aufbewahrungsfristen. Es liegt also in der eigenen Verantwortung der Begünstigten, die Korrektheit der öffentlichen Auftragsvergabe der Rahmenvereinbarung und die Gewährleistung der Einhaltung der sonstigen Nebenbestimmungen (z. B. Aufbewahrungspflichten) zu überprüfen, bevor

Leistungen aus der Rahmenvereinbarung für das Vorhaben abgerufen werden. Mit der Einreichung von Ausgaben aus einem Einzelauftrag erhält die dazugehörige Rahmenvereinbarung Förderrelevanz und ist demzufolge auch den zahlungsbegründenden Unterlagen zuzurechnen, für die dann auch alle relevanten Nebenbestimmungen der Genehmigung gelten.

- b) Sofern **Zuwendungsempfänger öffentliche Auftraggeber** gemäß § 99 GWB oder § 2 LVG LSA sind, sind diese ebenfalls per Gesetz an die Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts gebunden. Im Falle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gilt für die grundsätzliche Förderfähigkeit von Ausgaben, dass diese nicht vor dem Genehmigungsdatum entstanden sein dürfen (Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns). Auch hier kann vorausgesetzt werden, dass die Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Vergabe des Einzelauftrages aus einer Rahmenvereinbarung, dessen Ausgaben im Vorhaben geltend gemacht werden, Kenntnis von den im Förderverfahren einzuhaltenden Vergabebestimmungen und Aufbewahrungsfristen haben. Es liegt in ihrer eigenen Verantwortung, die Korrektheit der öffentlichen Auftragsvergabe der Rahmenvereinbarung und die Gewährleistung der Einhaltung der sonstigen Nebenbestimmungen (z. B. Aufbewahrungspflichten) zu überprüfen, bevor Leistungen aus der Rahmenvereinbarung für das Vorhaben abgerufen werden. Mit der Abrechnung von Ausgaben aus einem Einzelauftrag erhält die dazugehörige Rahmenvereinbarung Förderrelevanz. Sie ist demzufolge auch bei Zuwendungen an öffentliche Auftraggeber außerhalb der Landesverwaltung den zahlungsbegründenden Unterlagen zuzurechnen, für die dann auch alle relevanten Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides gelten.
- c) Sofern **Zuwendungsempfänger auf Grundlage von Nr. 3.2 ANBest-P (Aufträge über 100.000 Euro) als öffentliche Auftraggeber** agieren müssen, ist nicht davon ausgehen, dass eine Rahmenvereinbarung, die vor der Genehmigung der Förderung zustande kommt, den Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe entspricht. Allerdings werden die Begünstigten auch in diesen Fällen über ihre diesbezüglichen Pflichten mit dem Zuwendungsbescheid informiert. Es liegt also auch hier in der Verantwortung der Begünstigten, die Einhaltung der Vergabevorschriften und der sonstigen Bestimmungen (z. B. Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, Aufbewahrungspflichten für Vergabeunterlagen) zu gewährleisten, bevor Leistungen aus der Rahmenvereinbarung für das ESF/EFRE-geförderte Vorhaben abgerufen werden. In Zusammenhang mit einzelnen förderzweckgebundenen Leistungen kann der Begünstigte auch erwägen, diese zur regelungskonformen Umsetzung des Vorhabens auch außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben.

Die Zwischengeschalteten Stellen können durch frühzeitige Information der potentiellen Begünstigten (z. B. mit dem Antragsformular, Informationsblättern oder ähnlichem) späteren Fragen und Unsicherheiten der Begünstigten entgegenwirken.

Ein Verstoß gegen den vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt aber auch hier nur vor, wenn der Einzelauftrag vor der Bewilligung des Vorhabens (oder der Ausnahmegenehmigung vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns) abgerufen wurde.

Da Einzelaufträge aus Rahmenvereinbarungen im Regelfall mit keinen besonderen vorhabensspezifischen Bedingungen (verschärfenden Regelungen) verbunden sind, geht die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auch davon aus, dass keine unverhältnismäßigen Risiken für die Vorhabenumsetzung bestehen.

- d) Sofern die **Zuwendungsempfänger keine öffentlichen Auftraggeber** sind und auch nicht gemäß Nr. 3.2 ANBest-P dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen (Aufträge unter 100.000 Euro), geht die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF von einem zu vernachlässigenden Risiko für Verstöße gegen Nr. 3 ANBest-P aus, wenn Ausgaben aus Einzelaufträgen (unter 100.000 Euro Auftragsvolumen) zu Rahmenvereinbarungen geltend gemacht werden, die vor der Bewilligung der Förderung zustande gekommen sind.

Leistungen, die aus Rahmenvereinbarungen in die Fördervorhaben einfließen, welche vor der Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen wurden und nicht ausschließlich dem Förderzweck dienen, sind in der Regel solche, an die keine besonderen vorhabensspezifischen Bedingungen geknüpft sind. Private Unternehmen schließen Rahmenvereinbarungen ab, um aus unternehmerischen Gesichtspunkten wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Es ist regelmäßig wirtschaftlicher, im Bedarfsfall aus der Rahmenvereinbarung einen Einzelauftrag auszulösen, als für jeden Einzelfall einen separaten Auftrag (ggf. nach veränderten/nachteiligen Marktbedingungen) zu vergeben.

Sofern nicht ausschließlich vorhabensspezifische Leistungen durch die Rahmenvereinbarung beauftragt wurden, kann bei der Abrechnung/Prüfung von förderrelevanten Einzelaufträgen aus Rahmenvereinbarungen, die vor der Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen wurden, davon ausgegangen werden, dass

- der Abschluss der Rahmenvereinbarung unter Berücksichtigung von unternehmerischer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgte und
- die Ausgaben der nicht-öffentlichen Auftraggeber zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung überwiegend nicht aus öffentlicher Hand gefördert wurden/werden.

Gemäß Nr. 3.1 ANBest-P sind nicht öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Die Berücksichtigung dieser Kriterien beim Abschluss der Rahmenvereinbarung ist durch die Begünstigten in geeigneter Form (z. B. Erklärung zum Zustandekommen der Rahmenvereinbarung, verfügbare Dokumente zur Preisrecherche vor Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Preisrecherchen bezogen auf den Inhalt des Einzelauftrages) für die vorhabenrelevanten Ausgaben zu dokumentieren. Es ist zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs dann nicht mehr erforderlich, bezogen auf den Einzelabruf, Vergleichsangebote einzuholen.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.



Thorsten Kroll

Leiter der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF